



Satzung des Vogelzucht- und Schutzvereins Karlsdorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. *Name und Sitz des Vereins*
2. *Zweck und Ziel des Vereins*
3. *Aufnahme in den Verein*
4. *Arten der Mitgliedschaft*
5. *Jahresbeiträge*
6. *Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein*
7. *Organe des Vereins*
8. *Kassenprüfung*
9. *Wahl des Vorstandes*
10. *Vorstandstätigkeit*
11. *Vereinsvermögen*
12. *Datenschutz*
13. *Vereinsauflösung*
14. *Inkrafttreten der Satzung*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Vogelzucht- und Schutzverein Karlsdorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer VR 230071 eingetragen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Ziel des Vereins besteht in der Förderung des Naturschutz- und Vogelschutzgedankens, in der Förderung der Tier- und Vogelkunde, insbesondere der Vogelpflege und Vogelzucht und dem damit verbundenen Erhalt und der Pflege des Vogelparks Karlsdorf.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, Rücklagen dürfen nicht risikobehaftet angelegt werden. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet, soweit er dies nicht auf eine von ihm bestimmte Vertretung überträgt. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
2. Mitglieder untereinander haften nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten oder Ausübung seiner Mitgliederrechte einen Schaden zufügt, es sei denn, dies geschieht in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise.

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied, einem Außenstehenden aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen und Geräte entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Jugendmitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Passive Mitglieder sind den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, mit Ausnahme der aktiven und regelmäßigen Mitarbeit im Vereinsgeschehen.
3. Jugendmitglieder sind Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht in Satzungsfragen sowie kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können aktive und passive Mitglieder ernannt werden, welche sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder-versammlung durch den Gesamtvorstand erfolgen.

§ 5 Jahresbeiträge

1. Alle Jahresbeiträge können jährlich vom Gesamtvorstand neu festgesetzt werden und im Falle von Änderungen, insbesondere Erhöhungen, für das nächstfolgende Jahr in einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Endet die Vereinsmitgliedschaft einer Person während eines laufenden Kalenderjahrs, so findet keine, auch keine anteilige, Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen statt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können sich auf Antrag in schriftlicher Form von der Beitragspflicht befreien lassen. Die Beitragspflicht endet in dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgende Jahr.

§ 6 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor Jahresende gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt werden. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich. Mit Ende der Mitgliedschaft sind alle Vereinsunterlagen und evtl. ausgehändigte Schlüssel für Einrichtungen des Vereins zurückzugeben.
3. Die Mitgliedschaft endet stillschweigend, bei Mitgliedern welche die Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit einer Zahlungsfrist von einem Monat, auch dann nicht leisten, wenn sie hierzu schriftlich aufgefordert wurden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann gegen ein Mitglied durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes beantragt werden und nach eingehender und gewissenhafter Prüfung der Sachlage durch die Versammlung des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss kann beispielsweise erfolgen, wenn sich ein Mitglied ehrenrühriger Handlung schuldig macht, den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung handelt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen; sind Angelegenheiten jedoch dem Gesamtvorstand übertragen, ist zur Beschlussfassung eine von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung (Mitgliedervollversammlung) zu berufen. Im Bedarfsfall kann sie auch als außerordentliche Mitgliederversammlung berufen werden. Der 1. Vorsitzende lädt alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter der Angabe des Tagungsortes, Termin und der Tagesordnung ein. Dies erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsdorf- Neuthard.

Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden vom Gesamtvorstand rechtzeitig beschlossen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin dem Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderungen enthalten dürfen, kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder frist- und formgerecht eingeladen wurden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, außer in den von der Satzung vorgesehenen Fällen, in welchen eine höhere Stimmzahl erforderlich ist.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind zu berufen
 - (1) auf Beschluss des Gesamtvorstandes
 - (2) auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder.Im Fall von Satz (2) ist die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrages beim Gesamtvorstand zu berufen. Sie hat alle Rechte einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung hat ungeachtet des Absatzes 2 folgende Rechte und Aufgaben:
 - (1) die Wahl des Gesamtvorstandes;
 - (2) die Entgegennahme bekannt zu gebender Vorstandsbeschlüsse, zu denen sich jedes Vereinsmitglied äußern kann;
 - (3) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Gesamtvorstandes;
 - (4) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfer;
 - (5) die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - (6) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die Ausgaben des Vereins von im Einzelfall über 10.000,00€ jährlich nach sich ziehen; diese Bestimmung ist von den Vereinsorganen nur im Innenverhältnis zu beachten;
 - (7) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, für deren Wirksamkeit die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden voll stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist;
 - (8) sie kann den Mitgliedern des Gesamtvorstandes ihr Misstrauen aussprechen, wenn diese ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung nicht oder nur mangelhaft erfüllen oder sich Befugnisse anmaßen, die ihnen nicht zustehen. Nach Begründung des Misstrauensantrages durch den oder die Antragsteller und der Gegenrede des oder der betroffenen Vorstandsmitglieder stimmt die Mitgliederversammlung über die Annahme des Misstrauensantrages geheim ab. Bei einfacher Stimmenmehrheit für den Misstrauensantrag sind die betroffenen Vorstandsmitglieder von ihrem Amt abgewählt. Ersatzwahlen erfolgen entweder sofort oder in einer späteren Mitgliederversammlung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom
 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung;
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) die Feststellung der frist- und formgerechten Berufung der Mitgliederversammlung;
 - d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder;

- e) den Verlauf der einzelnen Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung;
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- g) die gestellten Anträge;
- h) die Art der Abstimmung;
- i) die Ergebnisse der Wahlen, mit Angaben, ob die Gewählten die Erklärung abgegeben haben, dass sie die Wahl annehmen;
- j) die gefassten Beschlüsse mit den Angaben zur Zahl der jeweiligen Ja- und Nein- Stimmen, der Stimmenthaltungen und etwaiger ungültiger Stimmen;
- k) den Zeitpunkt des Endes der Versammlung.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr. Diese dürfen kein anders Amt im Verein begleiten. Wiederwahl, auch mehrfache ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereines zu überwachen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Kassiers und erstatten der Versammlung Bericht. Sie sprechen Empfehlungen zur Entlastung des Kassiers und des Gesamtvorstandes aus und beantragen diese gegebenenfalls.
2. Zu Kassenprüfern und stellvertretenden Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt das Amt des Kassenprüfers.

§ 9 Wahl des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassier
 Zum erweiterten Vorstand gehören
 - mindestens 3 Beisitzer
2. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen durch geheime Abstimmung den Gesamtvorstand. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, die erforderlichen Wahlgänge offen- durch Handzeichen- durchzuführen.
Lässt sich auf diese Weise ein eindeutiges Ergebnis nicht ermitteln, ist ein Wahlgang zunächst einmal offen und sodann geheim zu wiederholen.
3. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes in einem Wahlgang.
4. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes können aus den Reihen der Mitglieder gemacht werden. Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung eigene Vorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Personen, die nicht Mitglied des Vereines sind, können nicht Mitglied des Gesamtvorstandes werden.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre, längstens bis zur Wahl eines Nachfolgers.

§10 Vorstandstätigkeit

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über all den Verein betreffenden Geschäftsangelegenheiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Abstimmungen über Beschlüsse finden offen mit Handzeichen oder auf Antrag geheim statt.
Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2. Ordentliche Gesamtvorstandssitzungen finden monatlich im Turnus statt, bei Bedarf können sie auch als außerordentliche Vorstandssitzungen vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Stimmrecht.
3. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt, der Schriftführer und der Kassier vertreten gemeinsam mit einem anderen in vorhergehendem Satz genannten Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.
4. Der 1. Vorsitzende ist für die Leitung der Vereinsarbeit und die Führung des laufenden Geschäftes gemäß der Satzung und anderer Richtlinien verantwortlich. Er führt die Verhandlungen mit Behörden, Gemeinden und anderen Verbänden und Einrichtungen, wobei er an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützen und entlasten ihn in seiner Tätigkeit. Sie sind ihm für ihr Handeln verantwortlich.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Gesamtvorstand verwaltet. Er ist verpflichtet, jährlich über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Rechnung zu legen.
2. Der 1. Vorsitzende kann jährlich über einen Gesamtbetrag aus dem Vereinsvermögen von 1.000,00 € allein verfügen. Der Gesamtvorstand hat Entscheidungsbefugnis über Ausgaben von bis zu 10.000,00 € jährlich als Einzelmaßnahme, worüber jeweils ein Gesamtvorstandsbeschluss gefasst werden muss. Sämtliche Ausgaben müssen belegt und gegenüber der Mitgliederversammlung begründet werden können. Laufende, ordentliche Ausgaben, die zur Vereinsführung notwendig sind, sind in den in Satz 1 und Satz 2 genannten Beträgen nicht enthalten; derartige Ausgaben bedürfen auch keines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur für das Innenverhältnis des Vereins.

§12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Vogelschutz- und Zuchtverein Karlsdorf e.V. personenbezogene Daten wie
 - (1) Name, Vorname
 - (2) Anschrift
 - (3) Geburtsdatum
 - (4) Telefon und E-Mail Adresse
 - (5) Bankverbindungauf.
2. Die Informationen gemäß Abs. 1 werden in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder der Nutzung entgegensteht.
3. Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung kann durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, das ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen ist. Alle früheren Satzungsbestimmungen treten damit außer Kraft.

Karlsdorf, den 24. September 2020

Vogelzucht- und Schutzverein Karlsdorf e.V.